|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0522 |
| Titel | Universität. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 224 |

[*p. 224*] Bei der Wahl des am 10. Februar 1944 verstorbenen Prof. Dr. W. von Möllendorff hat der Regierungsrat am 14. März 1935 dessen Gehalt wie folgt festgesetzt: „Die staatliche Jahresbesoldung für die ordentliche Professur beträgt Fr. 14 000. diejenige für die Direktion des Anatomischen Institutes Fr. 2000. Von den auf die Vorlesungen und Kurse entfallenden Kollegiengeldern (nach Abzug des Staatsanteils und der Institutsgebühren) erhält der Gewählte einen Anteil von Fr. 16 000. Die Grundbesoldung steigert sich viermal nach Ablauf von je drei Jahren um den Betrag von Fr. 500.“ Normalerweise haben die Hinterbliebenen eines verstorbenen Universitätsprofessors auf dem Kollegiengeldanteil keine Nachgenußberechtigung. Ausgenommen sind jene Fälle, wo der Kollegiengeldanteil als fester Besoldungsbestandteil zu betrachten ist, der mindestens nicht verkürzt werden darf, in gewissen Fällen durch Zuschüsse aus dem Fonds für die Universität noch erhöht werden muß. Üblicherweise lautet in diesen Fällen die Formulierung im Wahlakt so. daß das Kollegiengeld bis zu einem gewissen Gesamtbesoldungsbetrag zu ergänzen ist.

Wenn auch im Wahlakt von Prof. Dr. von Möllendorff die genannte Formulierung nicht angewendet worden ist, so hat es bei dem Prof. Dr. von Möllendorff zugesprochenen Kollegiengeldanteil doch die Meinung, daß es sich um eine Besoldungsquote handelt, mit welcher Prof. Dr. von Möllendorff ein bestimmtes Gesamtgehalt garantiert werden sollte. Daß nur diese Auslegung in Frage kommen kann, ergibt sich aus dem Schreiben der Erziehungsdirektion vom 15. Februar 1935 an Prof. Dr. von Möllendorff, in welchem die an einer vorangegangenen Besprechung gemachten mündlichen Vorschläge für die Anstellungsbedingungen schriftlich so zusammengefaßt wurden: Besoldung als Professor Fr. 14 000, als Direktor Fr. 2000, dazu aus den im übrigen dem Staate zufallenden Kollegiengeldern Fr. 16 000, sodaß sich ein Gesamtbetrag von Fr. 32 000 ergibt. Wenn die sonst übliche oben erwähnte Formulierung (daß das Kollegiengeld bis zu einem gewissen Gesamtbesoldungsbetrag zu ergänzen ist) bei Prof. Dr. von Möllendorf nicht verwendet wurde, so dürfte sich das dadurch erklären, daß eine Ergänzung über den Kollegiengeldanteil hinaus nach menschlichem Ermessen nicht nötig zu sein schien, da die Kollegiengelder der Anatomieprofessoren meistens Fr. 20 000 und darüber pro Jahr betragen.

Da die Kollegiengelder infolge des Todes von Prof. Dr. von Möllendorf im kommenden Sommersemester auf den Namen seines Stellvertreters einbezahlt werden, ist der Nachgenuß, soweit er den Kollegiengeldanteil betrifft, wie in den Fällen, wo das im Wahlakt ausdrücklich festgelegt ist, dem Fonds für die Universität zu belasten.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungs[*d*]irektion,

beschließt:

I. Die Witwe des am 10. Februar 1944 verstorbenen Prof. Dr. W. von Möllendorff wird für den Kollegiengeldanteil (Fr. 8000 in 6 Monaten) nachgenußberechtigt erklärt.

II. Die Nachgenußberechtigung für den Kollegiengeldanteil geht zu Lasten des Fonds für die Universität.

III. Mitteilung an Frau Prof, von Möllendorff, Gstaadstraße 24, Zollikon (im Dispositiv), das Dekanat der Medizinischen Fakultät (Prof. Dr. G. Miescher, Gloriastraße 31, Zürich), die Kasse der Universität (zur Anweisung), das Rektorat der Universität, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]